

073-7HG

Landgericht Dresden
10 O 1234/77

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Christian Uolb e.k., Voglerstraße 66, 01277 Dresden
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kröger,
Salzburger Straße 56, 01279 Dresden

gegen

Werner Blatt, Kunpartenstraße 3, 01259 Dresden
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bartels,
Meißner Landstraße 35, 01157 Dresden

hat das Landgericht Dresden, 10 Zivilkammer
durch die Richterin am Landgericht Dillmann als
Eintelrichterin auf die mündliche Verhandlung
vom 14.11.2017 für Recht erkannt:



1. Die Zwangsvollstreckung in die Computeranlage
Veritel, A 400, Seriennummer 987-654 auf-
grund des Urteils des Amtsgerichts Dresden
vom 01.12.2009 zum Az. 234 C 255/09 wird
für unzulässig erklärt.



2. Der Kläger ist aus dem Reinerlös der am
29.08.2017 gepfändeten Statue "Träumende
Emily" von Margarete Fusik-Röhn (Protokoll
des Gerichtsvollziehers Maier zum Az. DR II
234/17) bis zum Betrag von 3.000 EUR von dem
Beschlagnahmten zu befriedigen.



3. Die Zwangsvollstreckung aus dem von dem Land-
gericht Dresden geschlossenen Vergleich vom
03.07.2015 zum Az. 3 O 245/13 wird für un-
zulässig erklärt.



4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.



5. Kosten [erlassen]
6. W

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Vollstreckung in
die Reifenwuchtmaschine Sundao aus dem Ur-
teil des Landgerichts Dresden vom 02.07.2010 zum
Az. 4 O 22/10, gegen die Vollstreckung in die Com-

zu detailliert

puteanlage Vorteil aus dem Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 01.12.2009 zum Az. 234 C 255/08 unter Berufung auf sein angebliches Sicherungseigentum und/oder Anwartschaftsrecht, für die Vollstreckung in die Statue „Träumende Emily“ unter Berufung auf sein angebliches Vermietepfandrecht und für die Vollstreckung aus dem vor dem Landgericht Dresden geschlossenen Vergleich vom 03.07.2015 zum Az. 3 O 345/13 mit dem Einwand der Aufrechnung.

~~Der Beklagte beauftragte den Urtä~~

Der Beklagte ist Alleinebe der verstorbenen Elfriede Blatt. Letztere erkrankte am 01.12.2009 ein Urteil für Manfred Matthiesen (im Folgenden: MM) vor dem Amtsgericht Dresden über 4.500 EUR. Dieses Urteil enthält eine Nachfolgeklausel.

Legende. Der Herr kann sich eine Nachfolge-urteil erziehen lassen.

Nein!
Das letzte E-Platt.
noch noch

Am 02.07.2010 erkrankte der Beklagte ein Urteil für MM vor dem Landgericht Dresden über 8.000 EUR. MM betrieb auf dem Grundstück Hartholzstraße 1 in 01189 Dresden als Einzelkaufmann eine Reparaturwerkstatt für Autos, die unter dem Namen „Die Autoschrauber-Profis“ firmierte. Der Betrieb hatte durchweg fünf Angestellte und einen Umsatz von 750.000 EUR jährlich. MM betrieb vollständig unbekannt davon - aber auf demselben Grundstück-

auch als Einzelkaufmann einen Autohandel unter dem Namen „Autoparadies Dresden“. Hintergrund des Urteils war eine Generalsanierung der Wagenhebeeinrichtung der Reparaturwerkstatt durch den Beklagten im Sommer 2009 im Auftrag des MM.

Der Beklagte beauftragte den Kläger, da seine Zeit noch als Bauunternehmer tätig war, 2012 mit dem Anbau am Eigenheim des Beklagten. Der Beklagte nahm die mangelfreie Leistung an und ab, zahlte den Werklohn in Höhe von 7.000 EUR jedoch nicht.

In einem Prozess wegen eines Verkehrsunfalls vor dem Landgericht Dresden schlossen die Parteien am 03.07.2015 in der mündlichen Verhandlung einen Vergleich, wonach der Kläger insgesamt 10.000 EUR zahlen sollte. 3.000 EUR zahlte der Kläger im Jahr 2016 auf diesen Vergleich.

Mit Grundstücks- und Unternehmenskaufvertrag vom 01.02.2017 kaufte der Kläger MM das Grundstück Hartholzstraße 1 und das gesamte Unternehmen „Die Autoschraube-Profis“ ab. Der Kläger übernahm alles so, wie es war, einschließlich der Mitarbeiter und der auf dem Grundstück befindlichen Maschinen und Materialien. Der Kläger änderte allerdings den Namen dahingehend, dass das Unternehmen

seitlich als „Die Dresdner Autoschraube-Profis“ firmiert. Der Uläjer wurde am 20.02.2017 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen; im Handelsregister wurde die Übernahme des Unternehmens ebenfalls am gleichen Tag eingetragen.

Da MM das Unternehmen „Autoparadies Dresden“ aber weiter an dem bisherigen Standort betreiben wollte, schlossen er und der Uläjer zum 01.03.2017 einen Mietvertrag über den vorderen Teil des Grundstückes.

Am 10.03.2017 kaufte MM die im Text beschriebene Computeanlage von der Media-GmbH unter Eigentumsverbehalt für einen Preis von 3.000 EUR.

Nach der Übernahme des Grundstückes von MM renovierte der Uläjer nach im Auftrag des MM das für den Autohandel gemietete Gelände aufwändig. Da MM den vereinbarten Betrag von 5.000 EUR nicht gleich parat hatte, übereignete er dem Uläjer zur Sicherheit am 28.04.2017 die Computeanlage. Diese befand sich in den angemieteten Verkaufsräumen des MM. Der Uläjer ließ sie dort stehen, da MM damit arbeiten wollte.

Ebenfalls im April stellte MM die Statue

„Träumende Emily“ im Verkaufsräum des Autohandels auf.

Von Mai bis Juli zahlte MM sodann die vereinbarte Miete nicht an den Uläger, wodurch Mietrückstände in Höhe von 3.000 EUR anfielen.

Am 08.08.2017 ließ der Beklagte die Reifenwundtmaschine, die schon im alten Betrieb in der Werkstatte stand, durch den Gerichtsvollzieher pfänden. Wegen Umbauarbeiten in der Werkstatte war die Reifenwundtmaschine zu diesem Zeitpunkt kurzfristig in der leerstehenden Halle untergebracht, die zum Gelände gehört, das an den Autohandel vermietet ist.

Der Gerichtsvollzieher pfändete außerdem am 29.08.2017 die Computeanlage sowie die Statue. Letzteres bekam der Uläger nicht mit, ~~da er damit beschäftigt war, Dokumente zu suchen, die sein Eigentum an der Computeanlage belegen könnten.~~

irrelevant

Wegen der Forderung aus dem Vergleich kündigte der Beklagte dem Uläger die Zwangsvollstreckung mit Schreiben vom 08.09.2017 an.

~~erwähnte Datum irrelevant - 7-~~

Der Kläger hat am ~~12.09.2012~~ Klage erhoben.
~~Gleichzeitig hat er hinsichtlich der noch~~
offenen Forderung aus dem Vergleich die
Aufrechnung mit der ihm angeblich zu-
stehenden Werklohnforderung ~~erklärt.~~
in der ~~Laagechrift~~

Zitatieren
im Tatbe-
stand
vermeiden

~~Der Kläger ist der Auffassung, er sei Eigentümer
der Reifenwulstmaschine geworden und könne
als solche die Vollstreckung verhindern. Auch
an der Computeanlage habe er eine ge-
sicherte Rechtsposition erlangt. Ferner sei
er als Vermieter an dem Erlös infolge der
noch durchzuführenden Versteigerung der Statue
zu beteiligen.~~

Der Kläger beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung in die Reifenwulstmaschine Sunda, Seriennummer 123-456-78 aufgrund des Urteils des Landgerichts Dresden vom 2. Juli 2010 (Az. 4 O 22/10) für unzulässig zu erklären,
2. die Zwangsvollstreckung in die Computeanlage Veritel, A 400, Seriennummer 987-654 aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2009 (Az. 274 C 255/08) für unzulässig zu erklären,
3. ihn aus dem Reinerlös der an

29. August 2017 gepfändeten Statue
 "Träumende Emily" von Margarete
 Fusik-Röhm (Protokoll des Gerichts-
 vollziehers Maier, Az. DR II 234/17) bis
 zum Betrag von 3.000 EUR vor dem
 Beschlagnahmeger zu befriedigen,
 4. die Zwangsvollstreckung aus dem vor
 dem Landgericht Dresden geschlossenen
 Vergleich vom 3. Juli 2015 (Az. 30 345/
 13) für unzulässig zu erklären.

Der Beschlagnahmeger beantragt,
 die Klage abzuweisen.

Der Beschlagnahmeger behauptet, MM habe im Rahmen
 des Kaufvertrages mit der Media-GmbH
 über die Computereinrichtung mindestens die
 letzte Rate von 250 EUR nicht bezahlt.
 Ferner sei die Werklohnforderung, mit der
 der Kläger die Aufrechnung erklärt hat,
 beim Vergleichsschluss am 3. Juli 2015 in
 der Gesamtschuld mit verrechnet worden.

*kl. Ansprüche
 vermeiden*

~~Der Beschlagnahmeger ist der Auffassung, der Kläger habe
 nach der Betriebsübernahme für die Schulden
 der MM. Außerdem seien die Rechte, die
 der Kläger als Vermieter zu haben scheint,
 bereits erloschen. Die Berufung auf die Auf-
 rechnung sei in jedem Fall präkludiert.~~

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Förster und Uolb. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 14.11.2017 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (A), jedoch nur im tenorierten Umfang begründet (B).

A. Die Klage ist vollumfänglich zulässig.

1. Klageantrag zu (1)

Hinsichtlich des Klageantrags zu (1) ist die Drittwiderspruchsklage im Sinne des § 771 ZPO der statthafte Rechtsbehelf für den Kläger. Der insofern auslegungsbedürftige, weil unklare Antrag ist in einen Antrag nach § 771 ZPO umzuwandeln, weil sich der Kläger in der Sache als Dritte gegen die Vollstreckung unter Berufung auf sein angebliches Eigentum an der Reifenwulstanlage wendet. Dies ergibt sich daraus, dass derartige materiell-rechtliche Ansprüche und Einwendungen solange gegenständlich sind, wie eine Klage nach § 771 ZPO möglich ist.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts

folgt in ätliche Hinsicht aus §§ 771, 802
780 und in sachliche Hinsicht aus de in
§ 5 780 angeordneten Verrechnung de vier
festellten Ulageanteile, die zur Überschrei-
tung de maßgeblichen Streitwertante aus
§§ 23 Nr. 1, 711 ZVG führt.

Außerdem besteht das erforderliche Rechts-
schuttsbedürfnis, da die Zwangsvollstreckung
bereits begonnen hat.

II. Ulageantrag zu (2)

Auch in Bezug auf den Ulageantrag zu (2) ist
die Drittwiderspruchslage nach § 771 780 de
statthafte Rechtsbehelf, da sich de Uläger
hier unter Berufung auf sein angebliches
Sicherungsrecht und/oder Anwartschaftsrecht
an de Computanlage um die Vollstreckung
wendet. Insofern kann im Wesentlichen auf
die obigen Ausführungen zur Unkenntung, Zu-
ständigkeit und zum Rechtsschuttsbedürfnis
verwiesen werden.

III. Ulageantrag zu (3)

Bezüglich des Ulageantrags zu (3) ist die Ulage
auf vorzugweise Befriedigung gemäß § 805 780
de statthafte Rechtsbehelf, da de Uläger
bei de Zwangsvollstreckung in die Statue sein
angeblich bestehendes Vermietepfandrecht
im Sinne des § 562 BGB geltend macht.

Das angesehene Gericht ist auch hier zuständig,

vgl. § 805 II ZPO und § 5 ZPO.

Da auch diesbezüglich die Vollstreckung bereits begonnen hat, besteht das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls.

IV. Klageantrag zu (4)

Die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO ist der statthafte Rechtsbehelf für den Kläger im Hinblick auf Klageantrag zu (4), da der Kläger die materiell-rechtliche Einwendung der Anrechnung gegen den titulierten Anspruch aus dem Vergleich geltend macht.

Das hiesige Gericht ist gemäß §§ 767 I, 802 ZPO und § 5 ZPO zuständig.

Auch das Rechtsschutzbedürfnis ist zu bejahen. Die Vollstreckung hat hier zwar noch nicht begonnen, droht aber angesichts des Schreibens des Beklagten vom 08.05.2017.

§ 260 ZPO Klagelaufhebung

B. Die Klage ist im tenorierten Umfang bepründet. Während die Klage hinsichtlich der Anträge zu (2), (3) und (4) bepründet ist, ist sie hinsichtlich des Antrags zu (1) unbepündet.

1. Teilweise Bepründetheit der Klage

1. Klageantrag zu (2)

Die Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO ist

begründet. Dem Kläger steht ein Interventionsrecht zu und dieses ist nicht durch Einwendungen des Beklagten ausgeschlossen.

a) Der Kläger kann sich auf ein Interventionsrecht im Sinne des § 771 ZPO berufen. Dieses besteht hier zwar nicht in Form des Sicherungsrechts (aa), wohl aber in Form des Anwartschaftsrechts (bb).

aa) Der Kläger kann sich vorliegend nicht auf Sicherungsrecht an der Computeanlage stützen. Zunächst einmal ist bereits streitig, ob ein Sicherungsrecht überhaupt ein Interventionsrecht im Sinne des § 771 ZPO darstellt oder ob nicht vielmehr die Klage auf vorüberweise Befriedigung statthaft ist. Dies bedarf hier ~~bereits~~ keine Entscheidung, da der insofern darlegung- und beweisbelastete Kläger die Voraussetzungen des Sicherungsrechts nicht bewiesen hat. Insbesondere konnte der Kläger nicht beweisen, dass MM den Kaufpreis vollständig an die Medic-Ambt gezahlt hat und deshalb das Vollrecht Eigentum sicherungsweise an ihn überlassen konnte.

↳
Zurück ist gar nicht Beweis erhoben worden?!

bb) Allerdings kann sich der Kläger auf ein Anwartschaftsrecht an der Computeanlage berufen, das als Interventionsrecht anerkannt ist.

zu lang, da hier Übergangselemente und unzureichend

(1) Selbigs Anwartschaftsrecht ist zunächst durch die dingliche Einigung unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 I BGB) der vollständigen Kaufpreiszahlung im Rahmen des Kaufs unter Eigentumsvorbehalt von der Media-GmbH in der Person des MM entstanden. Schließlich waren zu diesem Zeitpunkt von dem mehrfachen Erwerbstatbestand des § 929 S. 1 BGB bereits so viele Erfordernisse eingehalten (Übergabe, Einigung), dass von einer gesicherten Rechtsposition des MM gesprochen werden konnte, die nicht mehr einseitig durch die Media-GmbH zerstört werden konnte. Es hing vielmehr nur noch von MM ab, ob und wann das Anwartschaftsrecht durch Zahlung der letzten Rate zum Vollrecht entartet.

(2) Dieses Anwartschaftsrecht hat MM am 28.04.2017 an den Kläger übertragen. Schließlich ist die dingliche Einigung im Rahmen der gesicherten Sicherungsübertragung des Eigentums dahingehend auszulegen oder alternativ dahingehend auszulegen, dass zumindest die Übertragung des Anwartschaftsrechts als Vorstufe und wesensgleiches Minus zum Vollrecht Eigentum gewollt war.

b) Entgegenstehende Einwendungen des Beklagten

✓ ten sind nicht erwichtlich.

2. Ullageantrag zu (3)

✓ Auch die Ullage auf vorzugsweise Befriedigung nach § 805 ZPO ist begründet. Dem Ulläger steht ein Vermietepfandrecht gemäß § 562 BGB zu, das einen besseren Rang hat als das Pfändungspfandrecht des Beschlagnahmenden an der Statue.

✓ a) Der Ulläger hat ein Vermietepfandrecht an der Statue. Ein solches ist nach § 562 BGB wirksam entstanden und auch nicht nach § 562a BGB untergefallen.

✓ aa) Da die Voraussetzungen des § 562 BGB vorliegen, ist das Vermietepfandrecht zugunsten des Ullägers entstanden. Der Ulläger und MM haben einen (wirksamen) Mietvertrag über den vorderen Teil des Grundstückes abgeschlossen. Aus diesem Mietvertrag sind Mietrückstände in Höhe von 3.000 EUR für die Monate Mai bis Juli 2017 angefallen. Außerdem handelt es sich bei der im Tenor näher beschriebenen Statue um eine pfändbare Sache aus dem Eigentum des MM, die diese während der Mietzeit, nämlich im April 2017, in den Verkaufsräumen des Autohandels - und damit in die Mieträume - eingebracht hat.

bb) Das Vermietepfandrecht des Ulajew ist auch nicht nach Maßgabe des § 562a S. 1 BGB wieder erloschen. Zwar wurde die Statue am 29.08.17 infolge Pfändung und Mitnahme durch den Gerichtsvollzieher aus den Mieträumen entfernt. Dies geschah allerdings ohne das Wissen des Ulajew, der in diesem Moment damit beschäftigt war, Dokumente zu suchen, die eindeutig sein Eigentum an der Computertastatur belegen können. Ob in diesem Verhalten fahrlässige Unkenntnis in Bezug auf die Entfernung der Statue zu sehen ist, kann an dieser Stelle dahinstehen, da im Anwendungsbereich des § 562a S. 1 BGB ausschließlich fehlende positive Kenntnis zu finden ist.

b) Das Vermietepfandrecht des Ulajew hat auch einen besseren Rang als das Pfändungspfandrecht des Betalters. Das Rangverhältnis beurteilt sich nach dem Prioritätsprinzip, vgl. § 804 II ZPO iVm. § 50 I Nr. 0. Das Vermietepfandrecht ist mit Einbringen im April 2017 und damit vor dem Pfändungspfandrecht am 29.08.2017 entstanden.

3. Ulajeantrag zu (4)

Ferner ist auch die Vollstreckungssperre nach § 767 ZPO begründet. Die Parteien sind sachbefugt, dem Ulajew steht eine materiell-

rechtliche Einwendung von dem titulierten Anspruch aus dem Vergleich zu und diese Einwendung ist nicht präkludiert.

a) Die Parteien sind sachbefugt. Im Titel sind der Kläger als Vollstreckungsschuldner und der Beklagte als Vollstreckungsführender genannt.

✓ b) Dem Kläger steht von dem titulierten Anspruch aus dem Vergleich in Höhe von noch 7.000 EUR (in Höhe von 3.000 EUR ist der ursprüngliche Anspruch über 10.000 EUR bereits durch Erfüllung gemäß § 362 I BGB erloschen) die materiell-rechtliche Einwendung der Aufrechnung nach den §§ 387 ff. BGB zu.

✓ aa) Der Kläger hat die Aufrechnung ordnungsgemäß und wirksam erklärt (§ 388 BGB).

✓ bb) Des Weiteren bestand auch eine Aufrechnungspflicht. Die erforderliche Gegenseitigkeit von Forderungen folgt daraus, dass dem Kläger von dem Beklagten seinerseits ein Anspruch in Höhe von 7.000 EUR gemäß § 611 I Abs. 2 BGB zusteht.

✓ (1) Dieser Anspruch ist zunächst entstanden. Die Parteien haben 2012 einen Bauvertrag über einen Anbau am Eigenheim des Be-

✓ Klagen abgeschlossen. Die vereinbarte Vergütung über 7.000 EUR war infolge mangelfreier Erbringung der Leistung und Abnahme durch den Beklagten am 1. Juni 99 640, 641 BGB fällig.

✓ (2) Der Anspruch ist auch nicht ~~dadurch~~ wieder erloschen. Insbesondere wurde der Anspruch nicht beim Vergleichschluss am 09.07.2015 in der Gesamtsumme verrechnet. Davon muss das Gericht nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme ausgehen. Dem darlegung- und beweisbelasteten Beklagten ist der entsprechende Beweis nicht gelungen. Sowohl die Vernehmung des Herrn Förster (a) als auch die Vernehmung der Frau Kolb (bb) waren uneffektiv.

✓ (a) Der Herr Förster hat im Rahmen seiner Vernehmung ausgeführt, dass er nicht mehr genau sagen könne, ob die Forderung des Klägers mit verrechnet wurde oder nicht. Das entsprechende Gespräch sei zudem nur unmittelbar zwischen den Parteien geführt worden.

Zugriff der Gegenseite

(b) Auch die Frau Kolb war bei diesem Gespräch nicht unmittelbar anwesend, sondern hat es nach eigener Aussage „aus der Entfernung“ mitverfolgt. Ein paar Monate nach

dem Termin habe ihn die Klägerin gesagt, dass er den Rest nicht zahlen werde, weil er sich auf seine alte Forderung von 7.000 EUR berufen wolle. Dies spricht tendenziell eher gegen eine Verrechnungsbrede. Mangels direkter Wahrnehmung des Gesprächsinhalts zwischen den Parteien durch die Ferni fehlt es jedoch auch diesbezüglich an der erforderlichen Überzeugung des Gerichts im Sinne des § 286 I ZPO, sodass auch hier von Unerweisbarkeit auszugehen ist.



c) Die Aufrechnung war auch nicht ausgeschlossen.

c) Die Einwendung der Aufrechnung ist auch nicht nach § 767 II ZPO präkludiert. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Tatsachen, auf denen die Einwendung beruht, schon zum Zeitpunkt des Erkenntnisverfahrens, in dem Einwendungen spätestens hätten geltend gemacht werden können, gegeben gewesen wären. So liegt es hier aber gerade nicht.

§ 767 II gibt nicht für Verrechnung!

Problem kann hier dahin stehen

aa) Für die Frage, wann diese Tatsachen bei Gestaltungsrechten wie der Aufrechnung entstanden sind, ist nicht auf den Zeitpunkt des Entstehens (= Zeitpunkt, in dem sich die Forderungen erstmals aufrechenbar einander gegenüberstanden haben) abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt der

Str.

Ausübung des Gestaltungsrechts, weil erst dadurch der Anspruch vernichtet wird. Dies war hier am 11.09.2017, als der Kläger in der Klage die Aufrechnung erklärt hat.

bb) Zu diesem Zeitpunkt war das Erkenntnisverfahren bereits lange beendet.

II. Teilweise Unbepändetheit der Klage: Klageantrag zu (1)

Die Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO im Rahmen des Klageantrags zu (1) dagegen ist unbepändert. Dem Kläger steht zwar ein Interventionsrecht an der Reifenwundmaschine zu, allerdings ist die Berufung darauf hier nach § 242 BGB ausgeschlossen.

1. In Form des Eigentums an der Maschine kann sich der Kläger auf ein taufliches Interventionsrecht berufen. Der Kläger hat das Unternehmen, zu dem die Reifenwundmaschine gehörte, am 01.02.2017 von MM gekauft (Unternehmenskauf, sog. asset deal). Im Rahmen eines solchen schuldrechtlichen Geschäfts gehen die einzelnen Unternehmensgegenstände nach den jeweils geltenden Vorschriften auf den Erwerber über, die Maschine als bewegliche Sache hier also gemäß § 929 S. 1 BGB.

2. Allerdings ist die Befugnis auf das Interventionsrecht durch den Kläger verliegend ausnahmsweise nach § 242 BGB ausgeschlossen, da diese dem Beklagten un-über für einen Betrag von 8.000 EUR (mit-)haftet.

✓ a) Aufgrund der Generalsanierung der Wagnereinrichtung steht dem Beklagten in Aus-spruch in Höhe von 8.000 EUR zu.

b) Diese Anspruch richtete sich primär nur un-gegen MM als Inhaber des (damaligen) Betriebs.

✓ c) Da es sich aber um eine zum Betrieb des MM während Forderung handelt und der Kläger den Betrieb später übernommen hat, haftet er für diese Verbindlichkeit nun mit. Solch (Mit-) Haftung ergibt sich verliegend aus § 251 I HGB, dessen Voraussetzungen allesamt vorliegen.

✓ a) Der streitgegenständliche Betrieb ist als Handelsgeschäft zu qualifizieren, da es sich um das Unternehmen eines Kaufmanns handelt. Die Kaufmannseigenschaft folgt hier aus § 1 II HGB und der Größe, der Art und dem Umfang des Unternehmens (5 Angestellte, 750.000 EUR Umsatz jährlich).

✓ bb) Dieses Unternehmen hat de Uläjer (unter Lebenden) erworben.

✓ cc) Außerdem hat er die bisherige Firma beibehalten. Dabei ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Erwerber die Firma (d.h. den Namen des Kaufmanns) völlig unverändert fortführt. Entscheidend ist vielmehr die Unternehmenskontinuität aus Sicht des maßgeblichen Verkehrs. Diese Kontinuität ist hier zu bejahen. Die Veränderung der Firma durch Zufügen des Wortes „Dresdner“ ist so unwesentlich, dass nach außen weiterhin eine fortführende Unternehmenskontinuität vermittelt wird.

dd) De Uläjer hat auch die prägenden Merkmale des Geschäfts fortführt.

✓ ee) Ein Haftungswechsel (§ 25 II HGB) wurde nicht vereinbart.

✓ [Unterschrift Richter]

B-Klausurenkurs Klausur GPA – 073 ZHG


Das Rubrum ist in Ordnung.

Der Tenor entspricht dem materiell-rechtlichen Ergebnis.

Der Tatbestand erfasst sich schwierig aufgrund der – allerdings sauber von Ihnen durchgehaltenen – chronologischen Darstellung der Ereignisse. Sie dürften auch nach Sachverhaltskomplexen trennen. Dann würde der Tatbestand meines Erachtens leichter zu begreifen sein. Der Einleitungssatz ist zu detailliert. Haben Sie im streitigen Tatbestand deutlich mehr „Mut zur Lücke“. Die Rechtsansichten, die die Parteien in dem Aktenstück äußern, sollen Ihnen in der Regel als Hinweis dafür dienen, was Sie in den Entscheidungsgründen ansprechen sollen. Gut ist, dass Sie die streitigen Behauptungen nur bei der darlegungs- und beweispflichtigen Partei darstellen.

In den Entscheidungsgründen ist die Trennung in eine Zulässigkeit(station) und eine Begründetheit(station) gut.

Es empfiehlt sich regelmäßig, die Anträge in der Reihenfolge zu bearbeiten, in der sie gestellt sind und nicht einen Anspruch etwa, weil Sie ihn abweisen, nach hinten zu stellen. Der Klausurensteller hat sich zumeist etwas für Ihre Prüffolge dabei gedacht ☺.

Die Zulässigkeit wird für alle vier Anträge ordentlich beantwortet. Sie hätten noch die Klagehäufung, § 260 ZPO, ansprechen sollen.

Die Begründetheit des Antrags zu 2) bearbeiten Sie im Ergebnis richtig. Sie hätten dahinstehen lassen können, ob der Kläger Sicherungseigentum oder nur ein Anwartschaftsrecht erlangt hat, da beides ein Interventionsrecht gibt. Eine Beweisaufnahme zur Frage des Sicherungseigentums hat nicht stattgefunden. Hierauf können Sie sich daher auch nicht stützen.

Die Begründetheit des Antrags zu 3) wird erfreulich bearbeitet.

Hinsichtlich Ihrer Ausführung zur Begründetheit des Antrags zu 4) ist lediglich anzumerken, dass die Präklusionsvorschrift des § 767 Abs. 2 ZPO hier gar nicht zum Tragen kommt, da der Vergleich nicht in materielle Rechtskraft erwächst. Insofern war die von Ihnen hier diskutierte Problematik, auf welchen Zeitpunkt für die Aufrechnung abzustellen ist, hier nicht wirklich relevant. Die Frage ist streitig.

Die Unbegründetheit des Antrags zu 1) ist richtig erörtert.

Sie schreiben einen guten Urteilsstil. Insgesamt handelt es sich um eine erfreuliche Bearbeitung, die ich trotz der vorgenannten Kritikpunkte mit

Gut (14 Punkte).

bewerte.



Dr. Kirsten Forsblad

9. Dezember 2021